

Benutzerordnung „Wasser“

Die Benutzerordnung „Wasser“ regelt die Versorgung der Unterpächter mit Trinkwasser über das vereinseigene Netz sowie die Schmutzwasserentsorgung.

Sie ist Anlage der Satzung KGA Dauerkolonie Rehberge e.V.

Begriffsbestimmungen

Verpächter = Bezirksamt Mitte (BA Mitte)

BWB = Berliner Wasserbetriebe

GV = Geschäftsführender Vorstand

AG Wasser = Arbeitsgemeinschaft Wasser

RV = Rückflussverhinderer

EV = Erweiterter Vorstand

BenutzerO = Benutzerordnung

A. Trinkwasser

1. Wassernetz

Der Verein Dauerkolonie Rehberge ist Eigentümer des Leitungsnetzes. Dieses Wassernetz umfasst die Hauptwasserleitung mit Schiebern und Absperrhähnen. Es beginnt mit der BWB-Wassereinspeisung und endet am Absperrhahn zu den Parzellen. Sie wird als Sommerleitung betrieben. Veränderungen bedürfen der Genehmigung des Verpächters.

2. Verwaltung

Der Verein Dauerkolonie Rehberge ist Eigentümer des Leitungsnetzes. Der GV ist Verwalter des Wassernetzes und sorgt für notwendige Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen. Er wird von der AG Wasser unterstützt.

3. Rückflussverhinderer

Der RV schützt das eingespeiste Trinkwasser gegen Verunreinigungen durch Rückfluss. Dessen Funktionsfähigkeit wird durch jährliche Wartung (BWB-Vertrag vom 17.11.2014) sichergestellt.

4. Wasseranlage auf der Parzelle

Die parzelleneigene Wasseranlage beginnt am ersten Absperrhahn der Hauptwasserleitung und umfasst alle nachfolgenden Installationen und Anschlüsse. Mögliche Schäden sind umgehend einem Mitglied der AG Wasser oder dem GV zu melden.

Für die ständige Funktionsfähigkeit der Installationen auf seiner Parzelle einschl. der Armaturen und Wasserzähler ist der Unterpächter verantwortlich. Der eingebaute Wasserzähler und die Wasserleitung sind während des Einspeisungszeitraumes mehrfach durch den Unterpächter auf Funktionalität / Plausibilität zu überprüfen. Festgestellte Schäden sind unverzüglich mitzuteilen. Eine weitere Wasserentnahme ist erst nach Behebung der Havarie zulässig.

5. Kosten

Die Kosten für Wartung und Instandhaltung des vereinseigenen Wassernetzes tragen die Unterpächter.

6. Anschlusszwang

Alle Unterpächter sind zur Abnahme von Frischwasser verpflichtet. Wasserzähler sind bei Wasseranstellung einzubauen!

7. Wassermessschacht

Zur Aufnahme von Wasserzähler und Absperrhahn (zwischen Zähler und Hauptwasserleitung) soll sich ein Schacht unmittelbar an der vorderen Parzellengrenze (max. 1 m vom Zaun) befinden. Die

Grube soll unterhalb der Wasseruhr eine Tiefe von 30 cm für Reparaturarbeiten haben. Der Schacht ist mit einem begehbaren Deckel zu verschließen.

8. Wasserzähler

Bei Neuanlage / Parzellenwechse / nach Ablauf des Verwendungszeitraumes ist nur noch der Einbau von Mehrstrahlzählern Qn 2,5 - 3/4"- Baulänge 190 mm mit gültiger Kennzeichnung zulässig. Die Kosten für den Umbau trägt der jeweilige Unterpächter.

9. Gebrauchsdauer der Wasserzähler

Die Gebrauchsdauer beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Metrologie-Kennzeichnung (CE-Kennzeichnung, Großbuchstabe M und die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl im Rechteck sowie die Kennnummer der Bewertungsstelle) auf dem Messgerät angebracht wurde. Der Wechselintervall beträgt sechs Jahre.

10. Meldepflichten

Alle Zähler sind innerhalb von sechs Wochen nach Inbetriebnahme dem Eichamt zu melden. Dazu erstellt der GV eine Übersicht der verwendeten Messgeräte (Art, Fertigungsnummer, Nutzungszeit, Nutzer) und stellt diese dem Eichamt auf Anforderung zur Verfügung. Meldungen von Unterpächtern haben zu unterbleiben.

11. Kontrolle der Parzellenanlagen

Vorstandsmitglieder und Mitglieder der AG Wasser sind berechtigt, Prüfungen der Installationen auf den Parzellen vorzunehmen. Schwerpunkte sind:

- die Überprüfung von Zählereinsatz und Fertigungsnummer,
- die Funktionsfähigkeit von Wasserzähler einschl. Absperrhahn und
- die Wasserentnahme an allen Zapfstellen, die über den Wasserzähler laufen.

12. Betreten der Parzelle

Ein Zutrittsrecht besteht beim Vorliegen einer konkret begründeten Vertragsverletzung des Unterpächters nach vorheriger Ankündigung. Ein eigenmächtiges Betreten im Rahmen des Selbsthilferechtes kommt nur in eng begrenzten Ausnahmefällen (z.B. bei Sicherungsmaßnahmen zugunsten des Kleingärtners, um drohende Schäden zu verhindern oder nach erfolgloser Aufforderung des Unterpächters zur Anwesenheit) in Betracht.

13. Ablauf der Gebrauchsfrist

Nach Ablauf der Gebrauchsfrist darf ein Wasserzähler nicht mehr verwendet werden. Er ist bei der jährlichen Verbrauchsablesung durch den GV / Vertreter der AG Wasser einzuziehen; neue Zähler werden auf Kosten der Unterpächter vom GV beschafft. Vgl. auch Punkt 8.

14. Falscheinbau

Durch Falscheinbau wird die Zählgenauigkeit des Messgerätes beeinträchtigt. Das Gerät verbleibt eingebaut vor Ort. Austausch und Neubestellung erfolgen bei Wasserabstellung/Verbrauchsfeststellung. Dem Unterpächter werden zusätzlich 20 m³ als verbraucht zugeschrieben.

15. Wasserabstellung

Das Trinkwasser wird am 31. Oktober des Jahres abgestellt. Witterungsbedingt kann der Termin vorgezogen werden.

16. Verbrauchsfeststellung

Zur Verbrauchsfeststellung ist der Wasserzähler an einem der Wasserabstellung folgenden beiden Wochenenden (entweder Sa oder So, jeweils von 10.00 bis 12.00 Uhr) im Vereinshaus persönlich vorzulegen.

Die Zahlung einer Geldbuße bei Nichtvorlage entbindet nicht von der Vorlagepflicht.

17. Verbrauchsabrechnung

Die Abrechnung erfolgt über den in der jeweils gültigen BWB-Tarifübersicht geforderten Preis pro m³. Die Verbrauchsdifferenz zwischen Ablesung Hauptwasserzähler und Parzellenzählern wird allen

Nutzern ebenso wie der Wassergrundpreis und die Abgabe für Schmutzwasser verbrauchsunabhängig mit der „Jahresberechnung“ in Rechnung gestellt.

18. Wasseranstellung

Die Wassereinspeisung ist für den letzten Sonnabend im März eines jeden Jahres vorgesehen. Termin- und witterungsbedingt kann sich der Zeitpunkt verschieben. Information erfolgt über Aushänge und Homepage.

Der Parzellenabsperrrhahn ist zur Wasseranstellung zeitgerecht zu verschließen.

Zum Anstellungstermin besteht **von 10.00 – 13.00 Uhr Anwesenheitspflicht**. Bei Verhinderung muss ein mit „Schlüsselgewalt“ ausgestatteter Beauftragter anwesend sein.

19. Brunnen

Das Bohren und Betreiben von Sprengwasserbrunnen ist nicht zulässig.

20. Übertretungen

Manipulative Eingriffe an Zählern oder Leitungen werden strafrechtlich verfolgt. Über Maßnahmen bei fahrlässigen Störungen entscheidet der GV.

21. Geldbußen gem. Maßnahmenkatalog bei Pflichtverletzungen

| | | |
|--|--------|------------|
| - Nichtvorlage des Wasserzählers zu den vorgegebenen vier Terminen | 25,- € | plus Porto |
| - Nichtanwesenheit (auch kein Beauftragter) bei Anstellung | 50,- € | plus Porto |
| - unverschlossener Wasserschieber bei Anstellung | 50,- € | plus Porto |
| - Erinnerungsschreiben | 5,- € | plus Porto |

22. Wasseraustritt

Bei Wasseraustritt nach Einspeisung durch unverschlossenen Wasserschieber werden pro Stunde 20 m³ abgerechnet.

B. Schmutzwasser

1. Rechtsträger

Gem. ergänzender Vereinbarung BWB / Dauerkolonie Rehberge über die prozentuale Abrechnung der Abwasserentsorgung vom 16.06.2008. Danach sind 9% der Trinkwasserlieferung als Schmutzwasser zu berechnen.

2. Sammlung

Abwasser ist in Abwassersammelbehältern zu sammeln. Diese bestehen aus Sammelbehälter und Abwasser führenden Leitungen.

3. Dichtigkeit

Behälter und Leitungen müssen dauerhaft dicht sein. Die Funktionstüchtigkeit ist vom abgebenden Unterpächter bei Parzellenwechsel nachzuweisen. Die Dichtigkeitsprüfung muss auf Kosten des Unterpächters von einem anerkannten Sachverständigen durchgeführt werden (Protokoll).

Als Nachweis sind nicht geeignet: Gewährleistungsschreiben des Behälterherstellers, TÜV-Zertifikate oder andere allgemeine Dichtigkeitszusagen.

4. Entsorgung

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt durch die BWB. Nur durch ein von den BWB zugelassenes Unternehmen (s. www.bwb.de/Abwasser- Grubenabfuhr- Entleerungspflicht) dürfen die Abwassersammelbehälter der Unterpächter entleert werden.

Die Wasserordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 24. Februar 2019 beschlossen und tritt an diesem Tag in Kraft.